



MERKBLATT | Flüchtlingsvertrag Ukraine

Stand: 02. Juni 2022

Merkblatt zum Vertrag zwischen den Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und Nordrhein sowie dem Land NRW über die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung ukrainischer Vertriebener in Landeseinrichtungen und auf kommunaler Ebene

Gegenstand des Vertrages

Für die medizinische Erstversorgung der Geflüchteten aus der Ukraine sowie zum Ausschluss von übertragbaren Krankheiten wurde ein eigenständiger und landeseinheitlicher Vertrag mit dem Land NRW und der KV Westfalen-Lippe abgestimmt. Der Vertrag regelt eine zusätzliche medizinische Versorgung zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die vom Land NRW finanziert wird. D.h. sofern ein kurativer Behandlungsbedarf besteht, können weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG gegenüber dem entsprechenden Kostenträger abgerechnet werden (weitere Infos siehe unten).

Der Vertrag tritt am **12. April 2022** in Kraft.

Leistungsort

Erbracht werden die Leistungen aus diesem Vertrag in den Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten des Landes NRW oder der Kommunen. Zu den kommunalen Einrichtungen gehören auch die für die Covid-Impfungen geschaffenen Anlaufstellen der Kommunen.

Leistungsumfang

Geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die in **Gemeinschaftsunterkünften** des Landes oder von Kommunen untergebracht sind, haben im Rahmen dieses Vertrags Anspruch auf:

- Freiwillige ärztliche Erstuntersuchung (Gesundheitscheck und Untersuchung auf übertragbare Krankheiten),
- Unterbreitung eines Impfangebotes und Durchführung von Impfungen sowie
- Durchführung eines Tbc-Ausschlusses, sofern dies nicht über staatliches/kommunales Personal abgedeckt werden kann.

Privat untergebrachte Menschen, die nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, haben im Rahmen dieses Vertrages Anspruch auf:

- Freiwillige ärztliche Erstuntersuchung (Gesundheitscheck und Untersuchung auf übertragbare Krankheiten),
- Unterbreitung eines Impfangebotes und Durchführung von Impfungen

Privat untergebrachte Personen erhalten die Leistungen aus Anlage 1 nach diesem Vertrag in den kommunalen Einrichtungen/Anlaufstellen.



MERKBLATT | Flüchtlingsvertrag Ukraine

Jedem Geflüchteten, der in einer Einrichtung oder privat untergebracht ist, soll eine freiwillige Erstuntersuchung (Gesundheitscheck und Untersuchung auf übertragbare Krankheiten) angeboten werden. Hierzu zählt insbesondere ein dem Alter entsprechendes Impfangebot. Dabei sind die die Empfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur freiwilligen Erstuntersuchung und Impfung von aus der Ukraine geflüchteten Menschen (siehe Anlage 6) zu beachten.

Geflüchtete, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, sollen eine Untersuchung zum Ausschluss einer Infektion mit Tuberkulose erhalten. Leistungsumfang im Sinne dieses Vertrages ist die dafür in Einzelfällen erforderliche ärztliche Untersuchung sowie ggf. die Röntgenuntersuchung, sofern diese Leistungen nicht über staatliches oder kommunales Personal abgedeckt werden können.

Teilnahmeberechtigte Ärzte

Teilnehmen können alle zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärztinnen und Ärzte, Medizinische Versorgungszentren, ermächtigte Ärztinnen und Ärzte, angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie Einrichtungen gemäß § 95 des Sozialgesetzbuchs V, die einen Teilnahmeantrag bei der KV Nordrhein eingereicht haben (Anlage 2a).

Auch Ärztinnen und Ärzte, die sich nicht in der vertragsärztlichen Versorgung befinden, können an diesem Vertrag teilnehmen, wenn Sie einen Antrag zur Teilnahme (Anlage 2c) einreichen. Für die Teilnahme reichen die Approbation und eine abgeschlossene Gebietsweiterbildung aus; wenn diese Nachweise der KV Nordrhein nicht vorliegen, bitten wir Sie, dem Teilnahmeantrag eine Kopie beizufügen. Die KV Nordrhein erteilt dann eine entsprechende Genehmigung.

Nachdem Sie Ihren Teilnahmeantrag bei der KV Nordrhein eingereicht haben, werden wir anschließend das Land NRW über Ihre Teilnahme informieren, sodass sich die jeweilige Einrichtung mit Ihnen in Verbindung setzen und die Organisation der Leistung vor Ort abstimmen kann.

Vergütung

Folgende Leistungen sieht der Vertrag in der Anlage 1 vor.

Leistung	Vergütung
Freiwillige Erstuntersuchung <ul style="list-style-type: none">▪ Orientierende Anamnese / Impfausweiskontrolle▪ Orientierende körperliche Inaugenscheinnahme mit Untersuchung auf übertragbare Krankheiten▪ Dokumentation nach Anlage 7 (Befundbogen)	20,00 €
Impfungen (gemäß der Schutzimpfungsrichtlinie des G-BA*)	11,00 € je Impfung



MERKBLATT | Flüchtlingsvertrag Ukraine

Leistung	Vergütung
Tbc-Ausschluss <ul style="list-style-type: none">▪ Tuberkulintest bei Kindern unter 6 Jahren (einschließlich Auswertung und Sachkosten)▪ Blutentnahme für den Interferon-Gamma-Test bei Kindern unter 15 Jahren und Schwangeren inkl. Versand- u. Portokosten, Befundauswertung▪ Dokumentation nach Anlage 7 (Befundbogen)	10,00 €
Röntgenaufnahme zum Tbc-Ausschluss	20,00 €
Hygienepauschale für den Schutz vor einer COVID-Infektion <ul style="list-style-type: none">▪ einmal pro Behandlungstag abrechenbar▪ wird automatisch von der KV Nordrhein bei der Abrechnung hinzugesetzt	5,00 €

Hinweis:

* COVID-Impfungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Diese werden durch die bei den Kommunen verorteten COVID-Impfeinheiten (KoCI) organisiert. Siehe hierzu auch die Empfehlungen des Landes (Anlage 6)

Bitte bedenken Sie, dass die Leistungen zum Tbc-Ausschluss subsidiär zu Leistungen der Gesundheitsämter zu sehen sind, die hier primär zuständig sind.

Abrechnung

Für die Leistungen aus der Anlage 1 aus diesem Vertrag ist – anders als bei der kurativen Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – kein Behandlungsschein notwendig. Abgerechnet werden diese Leistungen über sogenannte Namenslisten (Anlage 4a–4d), die von der Einrichtung zuvor auszufüllen sind und von der jeweils behandelnden Ärztin/dem jeweils behandelnden Arzt bei der KV Nordrhein eingereicht werden müssen. Die Namenslisten sind quartalsweise mit der Abrechnungserklärung (Anlage 3a) an die für die Abrechnung zuständige Dienststelle der KV Nordrhein in Düsseldorf oder Köln zu schicken.

Kostenträger für den Bezirk Köln ist die Bezirksregierung Köln (VKNR 27901). Kostenträger für den Bezirk Düsseldorf ist die Bezirksregierung Düsseldorf (VKNR 24901).

Hinweis: Geflüchtete, die eine Erstuntersuchung/Impfung wünschen, sollen sich bei der Einrichtung für diese Erstuntersuchung/Impfung vorher anmelden. Die Einrichtung soll sicherstellen, dass die Namensliste eine relevante Personenanzahl umfasst, ansonsten ist die teilnehmende Ärztin/der teilnehmende Arzt nicht zur Durchführung der Erstuntersuchung/Impfung verpflichtet.

Verordnung von Impfstoffen

Die Verordnung der benötigten Impfstoffe erfolgt in der Regel durch die untere Gesundheitsbehörde oder die Koordinierende Covid-Impfeinheit (KoCI). Erfolgt dies im Einzelfall nicht, werden die benötigten Impfstoffe von der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt als Sammelverordnung der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) verordnet. Hierbei ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu beachten. Niedergelassene Vertragsärztinnen und Vertragsärzte stellen in diesem Fall die Verordnung auf Muster 16 der Vordruckvereinbarung und nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärztinnen und Ärzte auf einem Privatrezept aus.



MERKBLATT | Flüchtlingsvertrag Ukraine

Kostenträger für den Bezirk Köln ist die Bezirksregierung Köln (VKNR 27901). Kostenträger für den Bezirk Düsseldorf ist die Bezirksregierung Düsseldorf (VKNR 24901). Bei Impfungen in kommunalen Einrichtungen ist neben der Angabe zum Kostenträger die Angabe „UKR-Erlass-Kommune“ zu ergänzen. Als Empfänger wird die kommunale Einrichtung auf dem Rezept eingetragen. Bei Impfungen in Landesunterkünften ist weiterhin als Kostenträger ausschließlich die entsprechende Bezirksregierung zu hinterlegen.

Abrechnung von kurativen Leistungen nach AsylbLG

Die Geflüchteten haben neben den Leistungen aus diesem Vertrag auch weiterhin Anspruch auf eine ambulante kurative Versorgung nach § 4 AsylbLG (z.B. Arzneimittel-Verordnungen). Die Geflüchteten müssen vor der kurativen Inanspruchnahme gemäß § 4 AsylbLG einen Krankenbehandlungsschein vorlegen, ausgenommen sind Notfallbehandlungen. Die kurative Behandlung erfolgt regelhaft in den Vertragsarztpraxen durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte. Sie kann auch in den Einrichtungen des Landes oder der Kommunen erfolgen. Bei der Abrechnung von Leistungen nach AsylbLG ist allerdings zwischen der Versorgung in Einrichtungen des Landes NRW und Einrichtungen auf kommunaler Ebene zu unterscheiden.

Landeseinrichtung

Die Leistungserbringung in Einrichtungen des Landes NRW erfolgt von den am Vertrag teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten. Kostenträger für kurative Leistungen nach AsylbLG in Einrichtungen des Landes ist die jeweilige Bezirksregierung [Bezirksregierung Köln (VKNR 27901), Bezirksregierung Düsseldorf (VKNR 24901)].

Vertragsärztinnen und Vertragsärzte in Landeseinrichtungen rechnen kurative Leistungen nach § 4 AsylbLG wie gewohnt elektronisch quartalsweise ab; hierfür sind die Patientendaten wie gewohnt in der Praxissoftware aufzunehmen. Die Behandlungsscheine sind nicht bei der KV Nordrhein einzureichen, sondern in der Praxis aufzubewahren.

Nicht-Vertragsärztinnen und -Vertragsärzte reichen die Abrechnung quartalsweise mit der Abrechnungserklärung (Anlage 3b) in Papierform ein. Zusätzlich sind die Krankenbehandlungsscheine der Geflüchteten des Landes NRW dieser Abrechnungserklärung als abrechnungsbegründende Unterlage beizufügen. Die Abrechnungsdaten sind quartalsweise bei der zuständigen Bezirksstelle der KV Nordrhein einzureichen. Sofern Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmittel von Nicht-Vertragsärztinnen und -Vertragsärzten verordnet werden, nehmen diese die Verordnung auf einem Privatrezept vor (Kostenträger = jeweilige Bezirksregierung).

Bitte beachten Sie, dass Verordnungen für Heil- und Hilfsmittel grundsätzlich vorher durch den jeweiligen Kostenträger zu genehmigen sind.



MERKBLATT | Flüchtlingsvertrag Ukraine

Versorgung auf kommunaler Ebene

Sollen in kommunalen Einrichtungen auch kurative Leistungen nach dem AsylbLG angeboten werden, können Vertragsärztinnen und Vertragsärzte tätig werden. Die kurativen Leistungen nach § 4 AsylbLG werden wie gewohnt elektronisch quartalsweise abgerechnet; hierfür sind die Patientendaten wie gewohnt in der Praxissoftware aufzunehmen. Die Behandlungsscheine sind nicht bei der KV Nordrhein einzureichen, sondern in der Praxis aufzubewahren.

Kostenträger für kurative Leistungen nach AsylbLG in Einrichtungen der Kommunen sind die entsprechenden Sozial- bzw. Asylämter der Kommunen. Bei Beitritt der Kommune zur „Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung“ ist die der Kommune zugeteilte Krankenkasse der Kostenträger.

Auch können Nicht-Vertragsärztinnen und -Vertragsärzte außerhalb dieses Vertrages kurative Leistungen nach dem AsylbLG erbringen. Hierfür müssen bilaterale Absprachen mit der jeweiligen Kommune/Einrichtung getroffen werden.

Eine Abrechnung von kurativen Leistungen nach § 4 AsylbLG (d.h. auch Verordnungen von Arzneimitteln) in kommunalen Einrichtung ist von Nicht-Vertragsärztinnen und -Vertragsärzten nach dem in diesem Merkblatt erläuterten Vertrag nicht möglich. D.h. diese Leistungen können nicht über die KV Nordrhein abgerechnet werden.

Alle Unterlagen zum Flüchtlingsvertrag Ukraine sind hier eingestellt:

[Flüchtlingsvertrag-Ukraine | KV Nordrhein](#)



An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass der Vertrag sich aktuell noch im Unterschriftenverfahren befindet. Sollten sich wesentliche und wichtige Änderungen im Vertrag ergeben, werden wir noch einmal gesondert auf Sie zukommen.

Hinweis: Dieser Vertrag gilt zusätzlich zu dem bereits bestehenden Vertrag mit den Land NRW zur medizinischen Erstversorgung Asylsuchender in Gemeinschaftseinrichtungen des Landes NRW, der erstmalig 2015 in Kraft getreten ist und 2017 aktualisiert wurde. Asylsuchende aus anderen Herkunftsländern, die in Gemeinschaftseinrichtungen des Landes NRW untergebracht sind, haben weiterhin Anspruch auf Leistungen aus diesem Vertrag. Weitere Informationen zu diesem Vertrag finden Sie hier:

[Flüchtlingsvertrag | KV Nordrhein](#)





MERKBLATT | Flüchtlingsvertrag Ukraine

Für weitere Fragen hilft Ihnen unser Serviceteam gerne weiter.

Serviceteam Standort Düsseldorf

Telefon 0211 5970 8888

E-Mail service.duesseldorf@kvno.de

Serviceteam Standort Köln

Telefon 0221 7763 6666

E-Mail service.koeln@kvno.de